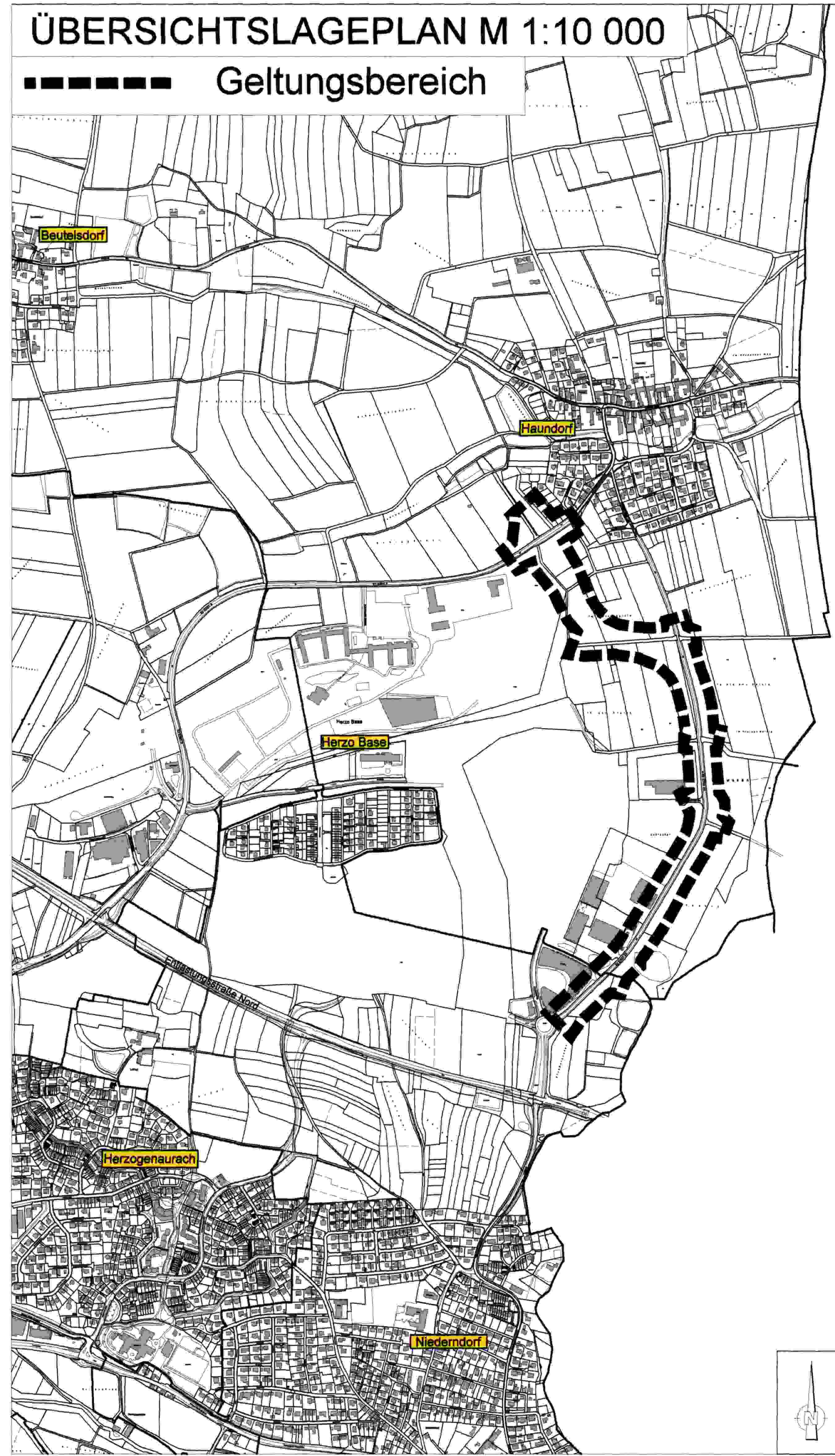
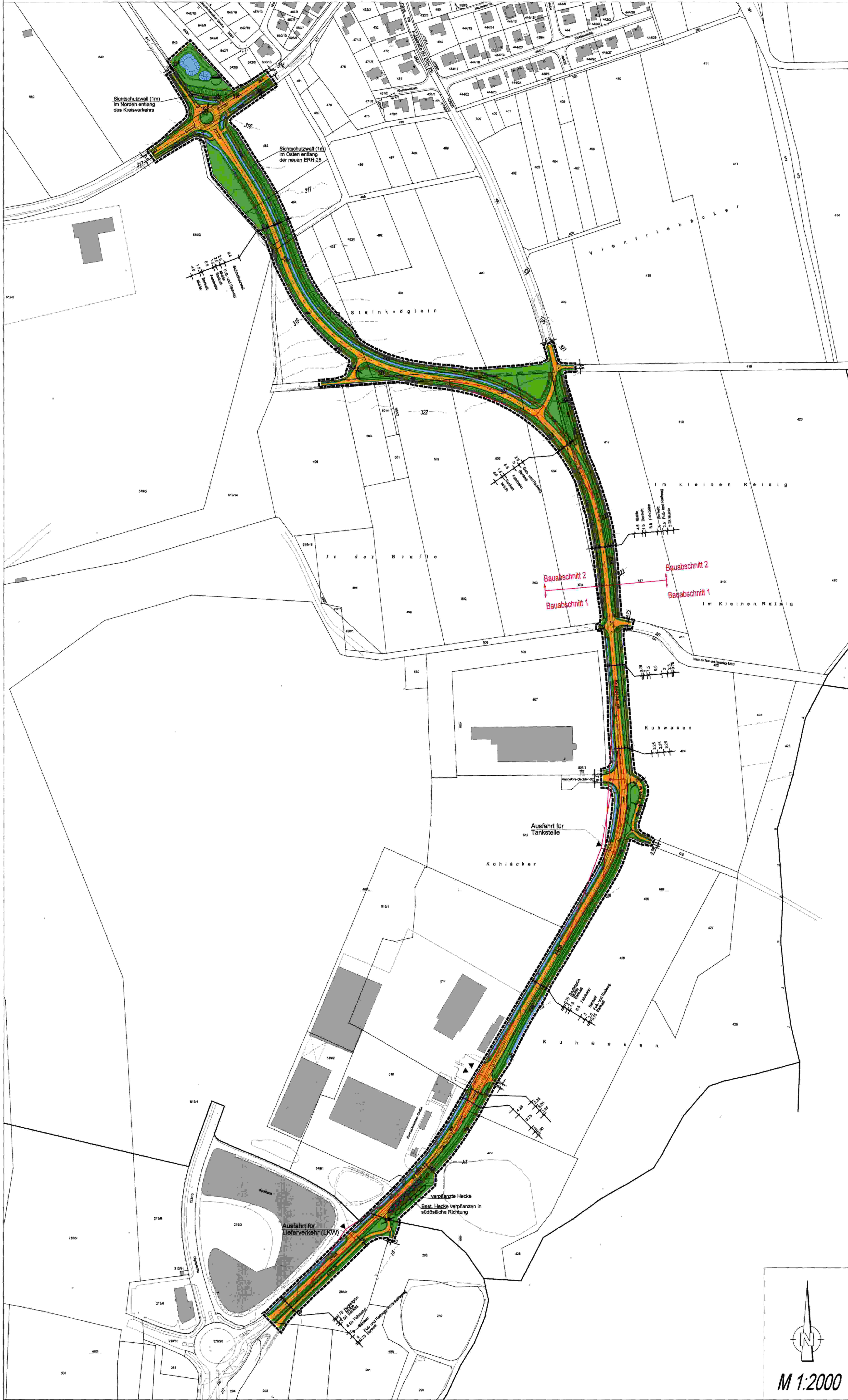


BEBAUUNGSPLAN NR. 61 "AUSBAU UND VERLEGUNG DER KREISSTRASSE ERH 25 SÜDLICH HAUNDORF" MIT GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT HERZOGENAURACH



Zeichenerklärung für Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Begleitgrün und Bemaßung
- öffentliche Fuß-, Radwege (F+R) mit Begleitgrün und Bemaßung; Wirtschaftsweg (W)
- Straßenbegrenzungslinie
- Böschung
- Graben mit Böschung
- Sichtdreiecke, s. textl. Festsetzungen
- Einfahrt / Ausfahrt
- Anpflanzen
- Erhaltung
- Regenrückhaltebecken (RRB)

Zeichenerklärung für Hinweise zum Bebauungsplan

- bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- bestehende Bebauung
- Höhenlinien (m ü. NN)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Straßenverkehrsflächen**
Die Planung für den Ausbau und die Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich von Haundorf durch ein Ingenieurbüro wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
- 2. Leitungsverlegungen**
Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk zu den festgelegten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen. Aus städtebaulichen Gründen, zur Wahrung des Ortsbildes und Einbindung der Baumaßnahme in die Landschaft, sind Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig.
- 3. Sichtdreiecke**
Innerhalb der erforderlichen Sichtdreiecke dürfen auf dem Baugrundstück keinerlei Hochbauten, Zäune, Stapel, Heulen oder sonstige Gegenstände errichtet werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,00 m über der Fahrbahn erreichen.
- 4. Drainagen**
Werden bei der Baumaßnahme Drainagen zerstört, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- 5. Geh- / Fahr- und Leitungsrechte**
Die mit Geh- / Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind durch Grunddienstbarkeiten zu sichern.

HINWEISE:

- 1. Immissionschutz**
Eine lärmtechnische Berechnung durch ein Ingenieurbüro ergab, dass keine schallschutztechnischen Maßnahmen erforderlich sind.
- 2. Sicherheitseinrichtungen**
Diese sind so zu installieren, dass für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belastungen ausgehen. Lampen sind so anzuordnen, dass für die umliegenden Bereiche keine Blendefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeuglenkern.
- 3. Bodenfunde**
Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss mit archaischen Funden gerechnet werden. Alle Beobachtungen und Funde (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauer-, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.
- 4. Telekommunikationslinien**
Zur Sicherung der Telekommunikationslinien sind in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

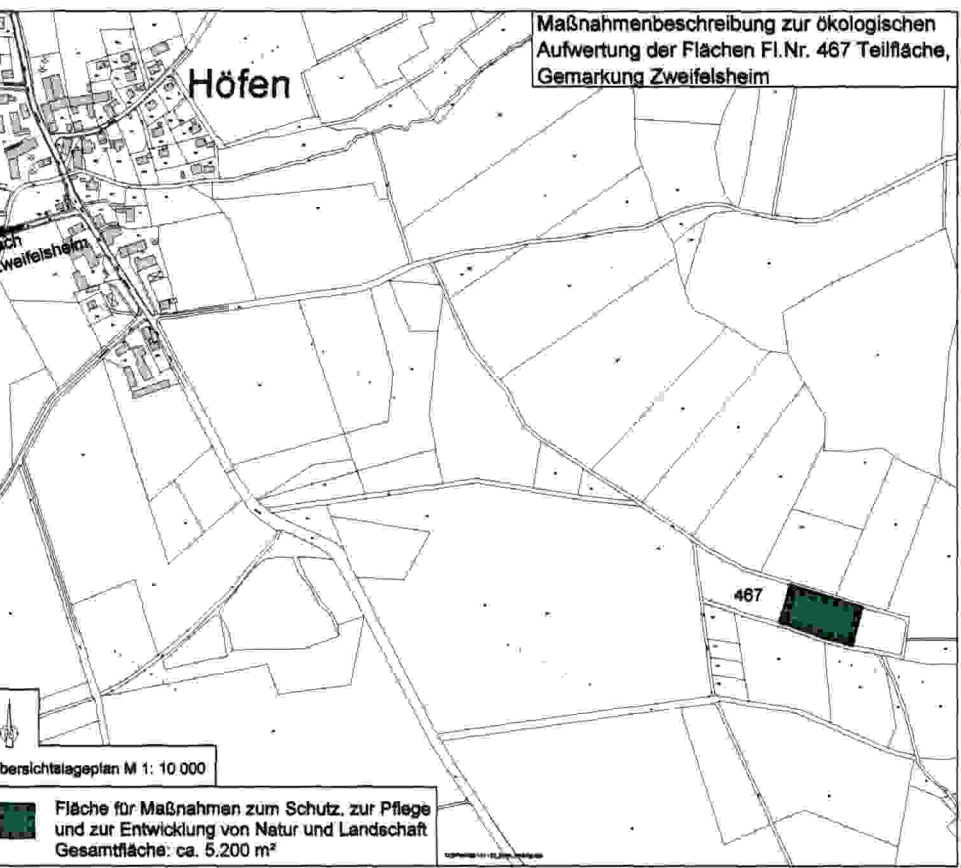
1. Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

1.1. Ausgleichsflächen außerhalb des Bebauungsplanes
Maßnahmenbeschreibung
Der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf von 5.200 m² wird auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 467, Gem. Zweifelhaim, nachgewiesen. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 14.864 m², davon sind bereits 6.546 m² dem rechtskräftigen Bebauungsplan 7b "Erweiterung Gewerbegebiet Nord" der Stadt Herzogenaurach zugeordnet.

Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und ist von drei Seiten von Wald umgeben. Die dem heutigen Waldmeister vorgelegte Wiesensfläche wird nach dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffregelungen in der Bauleitplanung" eingestuft in die Kategorie I, oberer Wert (Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild).
Sie erfährt durch folgende Maßnahmen eine ökologische Aufwertung um eine Stufe:
- Anpflanzung von 30 standortgerechten, heimischen Oberbäumen (gemäß Liste empfehlenswerte Obstsorten für Mittelrunden des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken) mit Erziehungs- und Erhaltungsschritt
- Ansaat einer artenreichen Wildbrache (Ansaatmischung "Lebensraum 1" des Projekts "Lebensraum Brache" - www.lebensraum-brache.de)
- keine Düngung und kein Pestizideinsatz
- 2-jährige Mahd alternierend auf jeweils zwei gleich großen Teilflächen; Abtransport des Mähguts

Entwicklungsziel: Artenreicher Streuobstbestand mit Wildbrache
Das Entwicklungsziel Wildbrache ist erreicht, wenn die im Projekt Lebensraum Brache für die Ansaatmischung "Lebensraum 1" angeführten Pflanzenarten einen Deckungsgrad von mind. 80 % aufweisen. Das Entwicklungsziel Streuobst ist erreicht, wenn eine kulturbegleitende Nutzung der Oberbäume erfolgen kann.
Entwicklungszeitraum: Streuobstbestand 15 bis 20 Jahre
Wildbrache 5 Jahre

Die Fläche wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft im Bebauungsplan festgelegt und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bereits als A + E - Fläche gekennzeichnet. Die Fläche ist im Besitz der Stadt Herzogenaurach. Die Verfügbarkeit wird durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB sichergestellt. Die restliche Teilfläche von 3.118 m² verbleibt im Okokonto der Stadt Herzogenaurach.



Satzung
für den Bebauungsplan Nr. 61
"Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf"
der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung, Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung, des Bundesnaturschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung, des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

- § 1
Der Bebauungsplan Nr. 61 "Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf" wird beschlossen.
- § 2
Der Bebauungsplan Nr. 61 "Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf" besteht aus dem Planblatt mit einem Textteil und örtlichen Bauvorschriften.
- § 3
Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.
- § 4
Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf" wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2009 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.04.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 20.04.2009 bis einschließlich 08.05.2009 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.03.2009 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 24.04.2009 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszusetzen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 07.08.2009 bis einschließlich 11.09.2009 durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 30.07.2009 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2009 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Mit Schreiben vom 03.08.2009 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 61 "Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf" als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach, den 10.11.2009

Gert Hübner
Bürgermeister

Herzogenaurach, den 15.11.2009

Gert Hübner
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 61 "AUSBAU UND VERLEGUNG DER KREISSTRASSE ERH 25 SÜDLICH HAUNDORF" MIT GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT HERZOGENAURACH

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt / Beschluss des Stadtrates vom	26.03.2009	
bearbeitet	09.03.2009	Hr. Geier
gezeichnet	09.03.2009	Hr. Geier
Änderungen: Lage Regenrückhaltebecken (RRB) Ausgleichsflächen	13.07.2009	Hr. Geier
Änderungen: Textliche Hinweise Telekommunikationslinien	08.10.2009	Hr. Geier